

Satzung des Vereins „Elterninitiative Rasselbande Burscheid e. V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative Rasselbande Burscheid e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Burscheid.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leverkusen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Einrichtung besuchen.

- (2) Der Antrag auf **Aufnahme** in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der **Austritt** eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.

Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern in Organisationen, die andere Menschen benachteiligen oder ausgrenzen (z. B. Scientology, rechtsextreme Organisationen,...) ist mit dem Zweck des Vereins nicht vereinbar.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Personen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- d) Kassenführer(in)
- e) Schriftführer(in)
- f) weiteres Vereinsmitglied
- g) weiteres Vereinsmitglied

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Der 1. Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Personen davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der gewählte Vorstand verteilt die Ämter auf der 1. der Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung und informiert anschließend die anderen Vereinsmitglieder.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder durch Rücktritt, Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen ergänzen. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Besondere Einladungen an die Vereinsmitglieder ergehen jedoch nicht.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind durch den Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und zu unterzeichnen.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesen Verfahren erklären. Schriftlich, telefonisch oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Ergänzungsvorschläge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- Festsetzung des Beitrags (§ 5)
- Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Wahl zweier Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium nicht angehören dürfen und keine Angestellten des Vereins sein dürfen. Ihre Aufgabe ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Vorstand

Burscheid, 18.09.2014